

Grund- u. Menschenrechte – Strohmann-Prinzip Klausel Schadensersatz bei Verletzung meiner Rechte

Normenhierarchie: Schöpfungsgesetze, Völkerrecht, Verfassung, dann erst nachgelagerte Gesetze

Bundesgesetz v. 20. März 2009, Kommission zur Verhütung von Folter

CH - Bundesverfassung

Menschenwürde Art 7

Recht auf Leben und persönliche Freiheit Art. 10

Schutz der Privatsphäre Art. 13

Glaubens- u. Gewissensfreiheit Art. 17

Meinungs- u. Informationsfreiheit Art. 16

Medienfreiheit Art. 17

Versammlungsfreiheit Art. 22

Vereinigungsfreiheit Art. 23

Schutz vor Ausweisung, Auslieferung, Ausschaffung Art. 25

Eigentumsgarantie Art. 26

Rechtsgleichheit u. Diskriminierungsverbot Art. 8

Schutz vor Willkür u. Treu u. Glauben Art. 9

Verfahrensgarantien: Rechtsverweigerung, Recht auf rechtliches Gehör, Rechtsanspruch auf unentgeltliche Rechtspflege Art. 29

sowie die Artikel 29a, 30-33

Internationale/Universale Menschenrechte: Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948

Artikel 3

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

(4) Niemand darf wegen privaten Schulden in Haft genommen werden. Niemand darf nur deswegen in Haft genommen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

(5) Niemand darf mit Gewalt oder Gewaltandrohung gegen sich selbst aussagen (verbotene und nichtige Vernehmungsmethoden).

Artikel 8

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 30

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

Strohmann-Prinzip - Klausel

Ein Strohmann ist eine juristische, tote Person, die mittels „Geburtsurkunde“ geschaffen wurde um vom Strohmann die Zahlung von Strafen und nicht existenter Kosten zu fordern.

Darüber wurde ich bei Geburt nicht informiert und das hat nichts mit mir als biologischem Mensch zu tun! Hiermit lehne ich als biologischer, auf natürliche Weise auf die Welt gekommene Mensch die Vertretung und die Haftung für diesen Strohmann ab!

Vereinbarung (Stand: März 2013)

Jeder, der meine oben genannten Grund- und Menschenrechte gegen meinen Willen verletzt, willigt ein mir einen Schadensersatz in Höhe von 3 Millionen Schweizer Franken (in Worten drei) in verfassungsgemässer Währung (Bargeld, Gold) zu zahlen, zahlbar sofort netto!

... von der Familie ...

(z.B.) in Selbstverwaltung gem. UN-Res/A 56/83

Adresse: